OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151493/10/MK/EH

Datum:
Linz, 2. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von M P, x, x, vertreten durch Dr. B J. W, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Paura vom 12.12.2017, GZ: Gem-612-1/2017, betreffend dem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren „Ausbau B und Teil ehem. Werkskanal, Verkehrsaufschließung Betriebsbaugebiet Firma G (ehem. H A) und B Grundstück“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Am 05.07.2016 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Stadl-Paura gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 (Oö. StraßenG 1991) iVm § 40 Abs. 2 Z 3 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) die Teilfläche des ehemaligen Werkskanals auf Gst.Nr. x, KG S P, dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

I.2. Am 01.06.2017 wurde der Antrag auf Erteilung der straßenrechtlichen Bewilligung für das Projekt „Ausbau B und Teil ehem. Werkskanal, Verkehrsaufschließung Betriebsbaugebiet Firma G (ehem. H A) und B Grundstück“ eingebracht. Die (nach Durchführung einer Variantenprüfung gewählte) Trassenführung des eingereichten Projektes läge innerhalb der Linienführung der erwähnten Trassenverordnung und auch die anderen zum Teil betroffenen Parzellen sind als öffentliches Gut der Gemeinde Stadl-Paura eingereiht und im Flächenwidmungsplan entsprechend rechtskräftig gewidmet.

I.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Stadl-Paura vom 18. August 2017 wurde die straßenrechtliche Bewilligung für den Ausbau der B und dem Teil ehemaliger Werkskanal, Verkehrsaufschließung Betriebsbaugebiet Firma G (ehem. H A) und B-Grundstück erteilt. Begründend wurde zusammengefasst und materiell abgestellt auf das Beschwerdevorbringen Folgendes ausgeführt:

I.3.1. Der Straßenbau sei sowohl als Verkehrsaufschließung für Flächen des gewidmeten Betriebsbaugebietes bzw. eines geplanten Nahversorgungsbetriebes als auch zur Entschärfung der sog. „F-kreuzung“ notwendig. Die (im Zuge der Variantenprüfung von den beigezogenen Sachverständigen und der Landesstraßenverwaltung befürwortete) eingereichte Maßnahme weise auch längerfristig die größten Vorteile auf.

I.3.2. Auf der Grundlage der durchgeführten Verkehrszählung sowie der durch den Nahversorgungsbetrieb zu erwartenden Zunahme des Verkehrsaufkommens sei aus straßenbautechnischer (und verkehrstechnischer) Sicht das Verkehrsbedürfnis gegeben. Gleiches sei für die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung anzunehmen, da das Projekt den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften entspreche und auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen sowie die langfristigen Lebensgrundlagen Bedacht nehme. Sämtliche Begutachtungen hätten ein positives Ergebnis erbracht.

I.3.3. Vor dem Hintergrund des § 14 Oö. StraßenG 1991 sei festzuhalten, dass eine nachteilige Lärmentwicklung nur im Bereich des Objektes X [Anm.:

Wohnobjekt des Bf] eintreten werde. Trotz der Erhöhung der Ist-Situation infolge des Heranrückens der Straße um ca. 7 dB würden die zulässigen Grenzwerte nach wie vor um 5 bis 10 dB unterschritten. Eine Grenzwertüberschreitung sei erst bei einer Verkehrszunahme von 135 % erwarten, was aber als unrealistisch zu qualifizieren sei.

Auch durch sonstige Immissionen (Luftschadstoffe, Erschütterungen, Feinstaub, etc.) würden keine unzumutbaren Beeinträchtigungen verursacht. Auf der Basis dieses Ermittlungsergebnisses wären auch aus medizinischer Sicht Gesundheitsgefährdungen nicht zu erwarten.

Die Erlassung eines 30 km/h-Tempolimits zum Zweck der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung von Lärmemissionen würde erst nach Fertigstellung auf seine Zweckmäßigkeit beurteilt.

I.3.4. Hinsichtlich der Einwendungen des Bf in der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2017 sei – sofern es sich nicht um irrelevante Forderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der geplanten Straße (eingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit) oder nicht verfahrensgegenständlichen Ausführungsdetails (Beleuchtung) handle – festzuhalten, dass die Wertminderung eines Nachbargrundstücks bzw. ein darauf beruhender Abspruch über Eigentumsbeschränkungen im straßenrechtlichen Verfahren nicht vorgesehen sei.

Da weder aus lärmschutz- noch aus luftreinhaltetechnischen Überlegungen unzumutbare Belästigungen zu erwarten wären, hätte das eingereichte Projekt auch wegen fehlender diesbezüglicher Schutzmaßnahmen nicht negativ beurteilt werden können.

Potenzielle bautechnische Schäden im Zusammenhang mit der Überbauung des Werkskanals würden durch die projektierte und vom Amtssachverständigen für Straßenbau beurteilte Errichtungsweise ausgeschlossen werden können.

Dass – wie für eine allfällige Bewilligung notwendig – das zukünftige Verkehrsaufkommen nicht beurteilt werden könne, sei unzutreffend. Das gegenständliche Straßenbauvorhaben diene auf Basis einer im Jahr 2016 durchgeführten Verkehrszählung gerade der geplanten neuen Bebauung des Betriebsbaugebietes sowie der Errichtung eines Nahversorgungsmarktes. Das Verkehrsbedürfnis sei auf Grund der vorliegenden Verkehrszahlen gegeben. Diesbezüglich sei (auch nach fachlicher Einschätzung) eine neuerliche Verkehrszählung nicht erforderlich. Hinsichtlich der Befürchtung einer höheren Unfallswahrscheinlichkeit durch höhere Geschwindigkeiten, sei auf die Sachverständigengutachten zu verweisen.

I.4. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung vom 04.09.2017 führte der Bf aus, dass die Errichtung einer neuen Straße nicht erforderlich sei. Im erstinstanzlichen Verfahren sei darauf verzichtet worden, die projektierte Verkehrssituation durch die Veränderung der Straße, welche eine Neuerrichtung darstellt, ausreichend zu beurteilen. Außerdem wurde vorgebracht, dass unzulässiger Weise der Bauwerber gleichzeitig Bescheid erlassende Behörde gewesen sei.

I.5. Nach Einholung ergänzender fachlicher Beurteilungen aus den Bereichen Luftreinhaltung, Verkehrstechnik und Lärmschutz und Wahrung des Parteiengehörs wies der Gemeinderat der Marktgemeinde Stadl-Paura (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 12.12.2017 die Berufung des Bf als unbegründet ab. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass bereits im Flächenwidmungsplanverfahren ein Verkehrsaufschließungskonzept eingeholt und aufgrund der Trassenverordnung das öffentliche Interesse hergestellt worden sei. Ebenso wäre vom Gemeinderat das gegenständliche Projekt aus verkehrstechnischer Sicht und aus Verkehrssicherheitsgründen als sinnvoll erachtet worden, da die Verkehrsführung und Verkehrssicherheit verbessert würde. Die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens hätte ergeben, dass keine Maßnahmen zum Immissionsschutz notwendig seien. Hinsichtlich des Verkehrsaufkommens wäre gutachterlich festgestellt worden, dass sich dieses zwischen Frühjahr 2016 und Herbst 2017 sowohl hinsichtlich der Personen- und Lastkraftwagen geringfügig verringert habe. Außerdem würde bezüglich der Wertminderung der Liegenschaft festzuhalten sein, dass dies im straßenrechtlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen sei. Die Berufungsbehörde führte weiters aus, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu erwarten sei.

I.6. Der Gemeinderat entschied mit Beschluss vom 12.12.2017 über die Berufung des Bf und wies die Berufung als unbegründet ab. In der Begründung wurde unter anderem ausgeführt, dass bereits im Flächenwidmungsplanverfahren ein Verkehrsaufschließungskonzept eingeholt wurde und dieses im Berufungsverfahren zusätzlich ergänzt wurde. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Verordnung wird im Berufungsbescheid ausgeführt, dass diese rechtskräftig sei und auch die Verordnungsprüfung des Landes Oberösterreich keine Gesetzwidrigkeit ergeben habe.
Bezüglich der fehlenden Minderungsmaßnahmen für Beeinträchtigungen wurde ausgeführt, dass aufgrund der Prognosewerte von keiner Überschreitung der Grenzwerte auszugehen sei und somit aufgrund einer fehlenden Lärmbelästigung auch keine Minderungsmaßnahmen zu treffen gewesen wären.

I.7. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Beschwerde vom 17.01.2018, in welcher vor allem das Berufungsvorbringen wiederholt wurde. Ergänzend dazu wurde ausgeführt, dass der Gemeinderat aufgrund Befangenheit des

Bürgermeisters nicht richtig zusammengesetzt gewesen wäre und daher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vorläge.

I.8. In einer am 08.10.2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung wurde der zur Beurteilung relevante Sachverhalt bzw. die für das Verfahren maßgebliche Rechtslage mit den Verfahrensparteien erörtert.

Der Bf hielt den Antrag auf Aufhebung des bekämpften Bescheides aufrecht und beantragte Entscheidung in der Sache.

II. Beweise, Beweiswürdigung, Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, der Übermittlung von Unterlagen durch die belangte Behörde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 08.10.2018, bei welcher insbesondere der zur Beurteilung relevante Sachverhalt bzw. die für das Verfahren maßgebliche Rechtslage mit den Verfahrensparteien sowie die Situation anhand der vorgelegten Pläne erörtert wurde.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht vom nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

II.2.1. Gegenstand des straßenrechtlichen Projektes ist der Ausbau der B und eines Teiles des ehemaligen Werkskanals, wodurch das Betriebsbaugebiet Firma G (ehem. H A) und das B-Grundstück verkehrstechnisch aufgeschlossen wird. Für dieses Vorhaben existiert eine (aufsichtsbehördlich genehmigte) Trassenverordnung vom 05.07.2016 (Teilfläche des ehemaligen Werkskanals). Sämtliche durch das Straßenbauvorhaben in Anspruch genommene Grundflächen sind als öffentliches Gut ausgewiesen. Aufsichtsbehördliche Beschwerdeverfahren betreffend die Eigentumsverhältnisse an Gst.Nr. x, KG S P, wurden zwischenzeitlich mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Projekts keine Rechtswidrigkeit vorliegt.

II.2.2. Der Bf ist Miteigentümer des Grundstückes x und x der Liegenschaft x, x, KG S P T, auf welcher das Wohnhaus X errichtet ist. Dieses Grundstück liegt innerhalb eines Bereiches von 25 Metern neben der projektierten Straße.

II.2.3. Die für die Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm geltenden Grenzwerte sind 60 dB am Tag und 50 dB am Abend bzw. in der Nacht. Die prognostizierten Immissionswerte liegen bei 51 dB am Tag und 39 dB am Abend bzw. in der Nacht.

II.2.4. Der Anstieg des Verkehrsaufkommens durch Betriebsansiedlungen liegt – basierend auf dokumentierten Erhebungen – jedenfalls im einstelligen Prozentbereich. Eine Zunahme des Straßenverkehrs um 135 % ist vor dem Hintergrund des konkreten Aufschließungs- und somit Projektzwecks auszuschließen.

II.3. Darüber hinaus ergibt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 (Oö. StraßenG 1991) lauten (auszugsweise):

„Widmung, Einreihung und Auflassung von öffentlichen Straßen

§ 11 (1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichts gemäß § 13 Abs. 4 [...] bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen.

Grundsätze für die Herstellung und die Erhaltung, Umweltbericht

§ 13 (1) Bei der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Straßen ist – im Sinn des Art. 9 L-VG 1991 – insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

1. das Verkehrsbedürfnis,
2. die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung,
3. die Sicherheit der öffentlichen Straßen und der Schutz langfristiger Lebensgrundlagen,
4. die möglichste Schonung der Natur, des Landschaftsbildes sowie der Luft, des Bodens und des Wassers,
5. Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße,
6. bestehende und geplante Anlagen des öffentlichen Verkehrs,
7. die Erhaltung von Kunst und Naturdenkmälern,

8. die Erhaltung von wertvollen Stadt- und Ortsbildern und

9. die barrierefreie Gestaltung.

[...]

(4) Die voraussichtlichen Auswirkungen der Herstellung einer öffentlichen Straße auf die Schutzgüter des Abs. 1 sind von der Straßenverwaltung in einem schriftlichen Bericht darzulegen (Umweltbericht); [...] Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Herstellung einer öffentlichen Straße im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) handelt.

[...]

Bewilligung

§ 32 (1) Die Behörde hat über den Antrag gemäß § 31 Abs. 2 einen schriftlichen Bescheid zu erlassen.

(2) Die beantragte Bewilligung ist [...] zu erteilen, wenn die bauende Straße, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für den Straßenbau selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen; handelt es sich um einen Neubau oder um eine Umlegung einer öffentlichen Straße, so darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie der Gemäß § 11 erlassenen Verordnung nicht wiederspricht

[...]“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013, kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Vom Gemeinderat wurde am 05.07.2016 auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Oö. StraßenG 1991 eine Trassenverordnung erlassen. Schon mit der Erlassung dieser Verordnung ist das öffentliche Interesse an der Herstellung der Straße festgestellt und die dort vorgenommenen Festlegungen, insbesondere die Linienführung der Straße im festgelegten Rahmen, präjudizieren das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren. Es ist daher – vor Behandlung der jeweiligen Nachbareinwendungen – grundsätzlich festzuhalten, dass sämtliches Vorbringen, welches (wenn auch nur mittelbar) die Rechtswidrigkeit der Trassenverordnung, die Sinnhaftigkeit des Projektes an sich und/oder eine Präferenz für eine andere Variante beinhaltet, ins Leere geht, und in der weiteren Folge auch nicht (mehr) aufgegriffen wird.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgehalten, dass die Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof unterbleiben wird. Die Trassenverordnung wurde aufsichtsbehördlich genehmigt. Aus den im Akt befindlichen Unterlagen sowie aus den im Ermittlungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergibt sich darüber hinaus die Durchführung einer ausreichenden Grundlagenerhebung sowie eine darauf aufbauende und auf die Grundsätze des § 13 Abs. 1 abstellende Auseinandersetzung mit Machbarkeitsüberlegungen im Zuge der Variantenprüfung. Nur exemplarisch sei in diesem Zusammenhang festgehalten, dass der in Variante 1 vorgesehene Linksabbiegestreifen nicht den RVS-Vorschriften entspricht und für den Schwerverkehr nicht geeignet ist. Der in Variante 2 vorgesehene Kreisverkehr würde (bei notwendiger Dimensionierung) sehr viel Platz in Anspruch nehmen. Dem gegenüber ergeben sich bei Ausführung der Variante 3 Effekte der Erhöhung der Verkehrssicherheit (Errichtung eines Gehsteigs entlang der B und des Werkskanals, Erleichterungen für querende Fußgänger durch die Einbahnführung, Entschärfung im Bereich der 90°-Kurve Schiffslände/Traunbrücke, etc.).

Darauf aufbauend ist im Detail Folgendes festzuhalten:

III.2.2. Der im straßenrechtlichen Verfahren exakt festzulegende Straßenverlauf darf zufolge § 32 Abs. 2 letzter Halbsatz Oö. StraßenG 1991 von der Linienführung der Verordnung nicht abweichen. Nur dann, wenn bei der im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren erforderlichen Fixierung des Straßenverlaufes innerhalb der von der Verordnung vorgegebenen Trasse darüber hinaus eine Bedachtnahme auf die in § 13 Abs. 1 und 2 Oö. StraßenG 1991 für die Herstellung der Straße genannten Grundsätze geboten sein sollte, hat die Behörde in diesem Verfahren diesbezüglich eine Ergänzung vorzunehmen, worauf die Parteien, insoweit ihre Rechte hievon betroffen sind, auch dringen können. Dies bedarf konkretisierter Behauptungen der Parteien. Die betroffenen Grundeigentümer können im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren daher nur mehr geltend machen, dass innerhalb der von der Trassenverordnung vorgegebenen Linienführung eine sie weniger belastende Ausbauweise (in Lage und Form) der Straße gewählt wird,

sofern dies nach den von der Behörde zu beachtenden Grundsätzen des § 13 Oö. StraßenG 1991 möglich ist und kein Widerspruch zur Trassenverordnung entsteht (VwGH 06.07.2010, 2008/05/0067).

Im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren kann vom Bf somit nur mehr eine weniger belastende Ausbauweise der Straße geltend gemacht werden, da das öffentliche Interesse bereits mit Erlassung der Trassenverordnung festgestellt wurde.

III.2.3. Zumindest mittelbar dringt der Bf auf eine dergestalt weniger belastende Ausbauweise, als bei projektsgemäßer Ausführung eine unzumutbare Lärmbelästigung behauptet wird.

Für die materielle Beurteilung dieses Vorbringens ist es zunächst erforderlich, das Maß des in § 13 Abs. 1 Z 5 leg.cit. normierten Interessensschutzes zu bestimmen. Nach den verba legalia ist Bedacht zu nehmen auf Art und Intensität möglicher Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf der Straße. Dieser Formulierung ist kein direktes Gebot zur Hintanhaltung unzumutbarer Belästigungen zu entnehmen. Sie kann im Größenschluss vor dem Hintergrund eines Nachbaranspruchs auf Immissionsschutz aber nicht anders, insbesondere nicht weitreichender, interpretiert werden.

Legt man diesen Maßstab an die Beurteilung unzulässiger Lärmbelästigungen an, ist festzuhalten, dass für die Beurteilung die Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen“ vom Juni 2008 des Amtes der Oö. Landesregierung heranzuziehen ist. Ebenso ist auf die „Bundesstraßen-Lärm-Immissionsschutz-Verordnung (BStLärmIV)“ zu verweisen, wobei diese Verordnung zwar nur für Bundesstraßen verpflichtend gilt, jedoch ebenso auf dasselbe Schutzziel (der Schutz von Personen) abstellt.

Sowohl in der Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen“ sowie in der „Bundesstraßen-Lärm-Immissionsschutz-Verordnung“ wird die Unzumutbarkeit einer Lärmbelästigung tagsüber ab 60 dB und nachts über 50 dB definiert. Durch das Heranrücken der Straße wird sich die (bestehende und durch Verkehrszählungen nachvollziehbar dokumentierte) verkehrsbedingte Lärmsituation beim Wohnobjekt der Bf um ca. 7 dB erhöhen. Prognostiziert ist daher eine Lärmerhöhung auf 51 dB tagsüber und 39 dB nachts. Daraus ist zu keiner Tages- bzw. Nachtzeit eine unzumutbare Belästigung bzw. eine daraus resultierende Gesundheitsgefährdung abzuleiten.

Darüber hinaus stellt § 13 Abs. 1 Z 5 Oö. StraßenG 1991 aber ausdrücklich auf den zu erwartenden Verkehr auf der Straße ab. Es ist also eine Prognose der Verkehrsentwicklung infolge des Straßenbauvorhabens zu erstellen. Dies ist auf der Grundlage der im Projekt nachvollziehbar dargestellten Aufschließungen,

insbesondere der Neuansiedlung eines Nahversorgermarktes, auch vorgenommen worden. Die dabei gewählte Methode des Umkehrschlusses ist schlüssig und kann – wiederum auf Grund des Vorliegens konkreter Daten betreffend die Ist-Situation – auch laienhaft nachvollzogen werden. Aufgrund der Ausführungen im lärmsachverständigen Gutachten ist demnach davon auszugehen, dass eine Verkehrssteigerung von 135 % notwendig wäre, um die oben angeführten maßgeblichen Lärmgrenzwerte zu erreichen. Eine Verkehrssteigerung von über 100 % würde bedeuten, dass sich die Verkehrsmenge mehr als verdoppeln muss. Zufolge den vom Amtssachverständigen für Straßenbau in der mündlichen Verhandlung dargelegten und empirisch dokumentierten Erfahrungswerten, wonach einzelne Betriebsansiedelungen Verkehrszunahmen im einstelligen Prozentbereich bewirken, ist diese Steigerung vor dem Hintergrund des im Projekt dargestellten Aufschließungsumfanges als unrealistisch zu bewerten.

III.2.4. Gestützt auf eine durch das Straßenbauvorhaben bewirkte veränderte Lärmimmissionssituation gelingt es dem Bf nicht, eine weniger belastende Ausbauweise fordern zu können. Weder stellt sich die fachliche Beurteilung einschließlich der erstellten Prognosen als unzulänglich oder mangelhaft dar, noch wären relevante Fachbereich nicht berücksichtigt worden.

Davon unbeschadet können – was seitens der belangten Behörde am Rande der mündlichen Verhandlung auch in Aussicht gestellt wurde – begleitende Maßnahmen (wie etwa Bepflanzungen) zur effektiven Verbesserung der Lärmsituation betragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der Prüfung einer straßenrechtlichen Bewilligung existiert insbesondere die zu dem gegenständlichen Sachverhalt ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom (VwGH 24.11.2008, 2007/05/0310, VwGH 06.07.2010, 2008/05/0067), sowie darüber hinaus eine umfangreiche und als einheitlich zu beurteilende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die oben zitierte Judikatur). Die Anwendung dieser Grundsätze auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Fragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger